

BFH: Berechnung der Sachbezugsfreigrenze

Die Lieferung eines Sachbezugs in die Wohnung des Arbeitnehmers ist eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers. Der Vorteil hieraus ist in die Berechnung der Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, die Speditionsdienstleistungen erbringt, gewährte ihren Mitarbeitern monatlich verschiedene Sachprämien, die von einem Service-Unternehmen, der X-GmbH, bereitgestellt wurden. Die X-GmbH stellte der Klägerin die Sachbezüge (regelmäßig 43,99 Euro) nebst einer sogenannten Versand- und Handlingspauschale (6 Euro für jede Bestellung) in Rechnung. Die monatlichen Lohnabrechnungen der Arbeitnehmer wiesen jeweils Sachbezüge in Höhe von 44 Euro aus. Lohnsteuer hierfür sowie für die Versandpauschale erhob die Klägerin nicht. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Versand- und Handlingspauschale dem Wert der Sachzuwendung hinzuzurechnen sei, sodass die 44 Euro-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 9 (aktuell S. 11) EStG überschritten werde. Das FG wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Entscheidung

Ein – unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 9 (aktuell S. 11) EStG steuerfreier – Sachbezug liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Anspruch, eine Sach- und Dienstleistung beziehen zu können, einräumt (BFH-Urteile vom 11.11.2010, VI R 41/10 und vom 14.04.2011, VI R 24/10).

Bewertung von Sachbezügen

Hinsichtlich der hier allein streitigen Bewertung dieser Sachbezüge gilt, dass der Wert des vom Arbeitnehmer erlangten Vorteils mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort anzusetzen ist (§ 8 Abs. 2 S. 1 EStG). Üblicher Endpreis ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische oder gleichartige Waren tatsächlich gezahlt wird. Vergleichspreis ist grundsätzlich der günstigste Einzelhandelspreis am Markt (BMF-Schreiben vom 16.05.2013, Rz 2, 4; R 8.1 Abs. 2 S. 4 LStR 2015). Markt in diesem Sinne sind auch allgemein zugängliche Internetportale.

Jeder Sachbezug ist grundsätzlich einzeln zu bewerten (R 8.1 Abs. 1 S. 4 LStR 2015). Ist eine Feststellung des üblichen Endpreises nicht möglich oder mit erheblichem Aufwand verbunden, so ist er zu schätzen.

Der BFH lässt es auch zu, den Wert des Sachbezugs anhand der Kosten des Arbeitgebers zu bemessen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung aus Quellen bezogen hat, die auch Endverbrauchern zugänglich sind, und die Kosten um etwaige Nachlässe bereinigt werden, die Endverbraucher nicht erhalten hätten. Sofern eine abweichende Wertbestimmung greifen soll, muss konkret dargelegt werden, dass eine Schätzung des üblichen Endpreises am Abgabeort anhand der vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten dem objektiven Wert des Sachbezugs nicht entspricht (BFH-Urteil vom 12.12.2012, VI R 79/10).

Versandkosten

Fracht-, Liefer- und Versandkosten zählen nicht zum Endpreis i.S. von § 8 Abs. 2 S. 1 EStG.

Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, liegt nach Ansicht des BFH eine zusätzliche Leistung vor, die einen weiteren Sachbezug begründet und deshalb gesondert bewertet werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es an einer Bereicherung fehlen kann, wenn der Arbeitnehmer für das Empfangene selbst nichts hätte aufwenden müssen.

Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis des Sachbezugs am Markt im Versand- oder Onlinehandel gefunden wird. Ist der Versand als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis und damit im Endpreis enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung "nach Hause" bei der Berechnung

der Freigrenze von 44 Euro zum Warenwert hinzu.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG (aktuell § 8 Abs. 2 S. 11 EStG)
Streitjahre 2006-2009

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg vom 08.04.2016, 10 K 2128/14, EFG 2016, S. 2060

Fundstelle

BFH, Urteil vom 06.06.2018, [VI R 32/16](#), BStBl II 2018 Seite 764

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 11.11.2010, VI R 41/10, BStBl II 2011, S. 389,

sowie [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 14.04.2011, VI R 24/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 12.12.2012, VI R 79/10, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 16.05.2013, BStBl I 2013, S. 729

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.